

**Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Kießling (AfD)

und

**Antwort**

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

**Verwertung, Entsorgung und Schadstoffbelastung von Stoffen für die Nutzung in Biogasanlagen sowie die ökologischen und technischen Rahmenbedingungen bei der Errichtung von Biogasanlagen in Thüringen – Teil I**

Im Zusammenhang mit der Planung von Biogasanlagen ist es von Interesse, wie verschiedene organische Stoffe, die für die Biogaserzeugung geeignet sind, aktuell in Thüringen verwertet, entsorgt und hinsichtlich ihrer Schadstoffbelastung bewertet werden. Zudem ist es wichtig, die aktuellen ökologischen und technischen Rahmenbedingungen sowie die relevanten Faktoren für eine effiziente und nachhaltige Nutzung dieser Stoffe bei der Errichtung von Biogasanlagen zu kennen.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die Kleine Anfrage 8/261 vom 18. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. März 2025 beantwortet:

1. Welche Mengen an Klärschlamm fallen aktuell in Thüringen an und wie werden diese verwertet (bitte für Thüringen insgesamt und den Ilm-Kreis separat angeben)?

Antwort:

Laut dem Landesamt für Statistik lag die Menge an Klärschlämmen aus der biologischen Abwasserbehandlung in Thüringen für das aktuelle Berichtsjahr 2022 bei 32.887 Megagramm Trockenmasse [Mg TM] und für den Ilm-Kreis bei 1.163 Mg TM. Die Verwertungswege schlüsseln sich wie folgt auf:

Region	Stoffliche Verwertung				Thermische Entsorgung	Deponie <sup>4)</sup>
	zusammen	in der Landwirtschaft <sup>1)</sup>	bei landwirtschaftsbau-lichen Maß-nahmen <sup>2)</sup>	sonstige <sup>3)</sup>		
Menge in [Mg TM]						
Thüringen	13.805	2.388	247	11.170	19.082	
Ilm-Kreis	344			344	819	

Darin enthalten ist auch die Entsorgung der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen bezogenen Klärschlamm-menge, nicht einbezogen ist jedoch die Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen.

- 1) nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- 2) zum Beispiel Rekultivierung
- 3) zum Beispiel Vererdung, Kompostierung, auch in eigenen Anlagen
- 4) soweit nach Abfallablagereungsverordnung (AbfAbIV) noch zulässig

2. Welche Mengen an Klärschlamm werden zur Biogasproduktion genutzt und welche anderen Formen der Entsorgung oder Nutzung, wie beispielsweise die Deponierung oder Kompostierung, sind aktuell in Umsetzung, in Planung oder werden nicht angestrebt (bitte erläutern)?

Antwort:

In den derzeit in Betrieb befindlichen 240 Thüringer Biogasanlagen (BGA), welche Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vergären, wird kein Klärschlamm als Substrat eingesetzt. Etwaige Planungen zu einem künftigen Einsatz von Klärschlamm in diesen Anlagen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Deponierung von Klärschlämmen ist seit dem 1. Juni 2005 nur nach der Vorbehandlung in einer Verbrennungsanlage oder nach einer mechanisch-biologischen Behandlung zulässig. Die bodenbezogene Verwertung der Klärschlämme (u. a. Kompostierung) in der Landwirtschaft und bei Maßnahmen des Landschaftsbaus erfolgt auf der Grundlage der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), die ergänzend zu den Vorgaben des Düngerechts insbesondere Grenzwerte für die Belastung des Klärschlammes und des für eine Klärschlammaufbringung vorgesehenen Bodens mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen enthält. Um die wertgebenden Bestandteile des Klärschlammes (u. a. Phosphor) umfassender als bisher mit der bodenbezogenen Klärschlammverwertung praktiziert wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen und gleichzeitig die herkömmliche bodenbezogene Klärschlammverwertung zum Zweck einer weiteren Verringerung des Schadstoffeintrags in den Boden deutlich einzuschränken, wurde die Klärschlammverordnung auch hinsichtlich eines Gebots zur Phosphorrückgewinnung novelliert. Diese Phosphorrück-gewinnungspflicht hat Einfluss auf die zulässigen Entsorgungswege.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Landesregierung einen Rückgang der stofflichen Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft und bei Maßnahmen des Landschaftsbaus. Diese Erwartung wird durch den stetigen prozentualen Rückgang der stofflichen Verwertung gestützt.

3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Schadstoffbelastung des Klärschlammes zu überwachen und sicherzustellen, dass er umweltgerecht verwertet wird (auch hinsichtlich der Vorgaben aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik [„Europäische Wasserrahmenrichtlinie“])?

Antwort:

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist den Klärwerksbetreibern vorgeschrieben, Klärschlämme nicht zu beseitigen, sondern sie als Sekundärrohstoffdünger in der Landwirtschaft zu verwerten oder thermisch zu behandeln. Rechtliche Grundlage für die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft in Deutschland ist die Klärschlammverordnung des Bundes (Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV)). Neben dieser Bundesregelung, in der die zulässigen Schadstoffgehalte des Klärschlammes geregelt werden, müssen die in der Düngemittelverordnung des Bundes festgelegten Regelungen für die Verwendung als Sekundärrohstoffdünger beachtet werden.

4. In welchem Umfang wird Gülle aktuell aus der Tierproduktion in Thüringen für die Biogasproduktion verwendet? Welche Mengen fallen insgesamt an in Thüringen und speziell im Ilm-Kreis, welche werden hinsichtlich Biogas genutzt und welche nicht?

Antwort:

In den sich aktuell in Betrieb befindlichen 240 landwirtschaftlichen BGA in Thüringen, darunter fünf im Ilm-Kreis gelegenen, werden folgende Mengen tierischer Nebenprodukte als Biogas-Substrat eingesetzt:

Substrat	Einsatzmenge gesamt Thüringen	darunter Einsatzmenge Ilm-Kreis
	Mg/Jahr*	
Rindergülle	2.442.000	65.000
Schweinegülle	706.000	8.000
Hühnertrockenkot	61.200	5.200
Stallmist	367.500	8.400
Jauche	8.300	0
gesamt	3.523.800	86.600

\* Datenerhebung Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) 2022

Für die Kalkulation der potenziell anfallenden Güllemengen werden die Kalkulationshilfen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) herangezogen. Für eine Großvieheinheit (GV) Rind wird hier mit einem Gülleanfall von 17 m<sup>3</sup> je Tierplatz und Jahr gerechnet, für Mastschweine mit 1,6 m<sup>3</sup> je Tierplatz und Jahr.

Statistische Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) zu Tierbeständen liegen jeweils nur zu den Stichtagen 3. Mai und 3. November eines Jahres vor. Für die Kalkulation des Gülleanfalls bei Rindern wurden die Stichtagsbestände 2024 der einzelnen Erfassungskategorien deshalb in Großvieheinheit umgerechnet und das arithmetische Mittel gebildet. Zudem wurde dabei unterstellt, dass alle Rinder ganzjährig im Stall und dabei nicht auf Stroh gehalten wurden und die Gülle insofern dort produziert wird und zur Verwertung in einer BGA zur Verfügung stehen würde. In der Praxis dürfte sich dies anders darstellen.

Für die Kalkulation des Gülleanfalls aus der Schweinehaltung wurde der Stichtagsbestand Zucht- und Mastschweine zum 3. November 2024 herangezogen. In der Schweinehaltung ist die ganzjährige Stallhaltung übliche Praxis, sodass die kalkulierten Güllemengen auch für eine Verwertung in BGA zur Verfügung stehen dürften.

Auf der Grundlage dieser Annahmen und Kalkulationshilfen ergeben sich folgende potenziell anfallenden Güllemengen:

Haltung	Jahresdurchschnittsbestand 2024 TLS in GV*		Gülleanfall in Mio. m <sup>3</sup> /a	
	Thüringen gesamt	dar. Ilm-Kreis	Thüringen gesamt	dar. Ilm-Kreis
Rinder	213.000	7.735	3,62	0,13

\* Stichtagsbestand 03.05.2024 und 03.11.2024 umgerechnet in GVE und gerundet sowie arithmetisch gemittelt

Haltung	Anzahl Tiere zum 03.11.2024 TLS		Gülleanfall in Mio. m <sup>3</sup> /a	
	Thüringen gesamt	dar. Ilm-Kreis	Thüringen gesamt	dar. Ilm-Kreis
Zucht- und Mastschweine	343.200	k. A.	0,74	k. A.

\* keine Ausweisung der Tierbestände für einzelne Kreise, deshalb keine Angaben möglich

Eine systematische Erhebung statistischer Daten zur Ausschöpfung von Reststoffpotenzialen erfolgt nicht. Erhebungen des TLLLR aus dem Jahr 2021 bei allen Thüringer BGA-Betreibern ergaben, dass die Thüringer Potenziale bei Rindergülle zu 81 Prozent, bei Schweinegülle zu 57 Prozent, bei Stallmist zu 35 Prozent und bei Hühnertrockenkot zu 100 Prozent zur Verwertung in BGA genutzt wurden.

5. Welche alternativen Verwertungsmöglichkeiten (zum Beispiel als Dünger) oder Entsorgungsoptionen (zum Beispiel Abgabe an Gülle-Verbrennungsanlagen) bestehen und wie wird die Menge der verfügbaren Gülle ermittelt?

Antwort:

Gülle wird in der Regel direkt auf landwirtschaftlichen Flächen als organisches Düngemittel ausgebracht oder als Substrat in BGA eingesetzt. Der bei der Güllevergärung in BGA neben dem Hauptprodukt Biogas entstehende Gärrest wird als organisches Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Eine reine Verbrennung wäre weder eine ressourceneffiziente noch eine ökonomisch beziehungsweise ökologisch sinnvolle Option.

Eine Abgabe von in Thüringen anfallender Gülle an „Gülle-Verbrennungsanlagen“ ist der Landesregierung nicht bekannt.

Der Viehbesatz in Thüringen ist mit nur 0,38 GV je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (Destatis, 2021) sehr niedrig, der Anfall von Gülle und anderen Wirtschaftsdüngern im Verhältnis zur Landwirtschaftsfläche insofern ebenfalls.

Anfallende Güllemengen lassen sich als Richtwerte auf der Grundlage der jeweiligen Tierbestandszahlen und von Kalkulationshilfen, beispielsweise der Publikation „Faustzahlen Biogas“ des KTBL, ermitteln, siehe auch die Antwort zu Frage 4.

6. Welche Maßnahmen werden aktuell in welchem Umfang ergriffen, um die Schadstoffbelastung der Gülle (zum Beispiel mit Antibiotika, Schwermetallen) zu prüfen und zu minimieren?

Antwort:

Eine Untersuchung von Gülle, die als Wirtschaftsdünger oder als Biogassubstrat eingesetzt wird, auf Antibiotika oder Schwermetalle ist rechtlich nicht vorgeschrieben.

Wird Gülle aus einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben, so gilt die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV), deren Einhaltung im Rahmen der amtlichen Düngemittelverkehrskontrolle kontrolliert wird.

Im Jahr 2014 hat die Bundesregierung mit der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes ein Antibiotikaminimierungskonzept in der Nutztierhaltung gesetzlich verankert und dieses 2021 in das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) überführt. Im TAMG werden Vorschriften zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und zu tierärztlichen Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung geregelt. Ziel ist, den wirkstoff- und anwendungsbezogenen Einsatz von Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben besser zu erfassen und dauerhaft zu senken. Bei Überschreitung definierter statistischer Kennzahlen können u. a. behördlich überwachte betriebliche Maßnahmen zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes im Betrieb angeordnet werden.

Kummer  
Minister